

Wahlordnung der Handwerkerpartei Deutschland

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen in der Partei, soweit nicht Landesverbände oder ihre Untergliederungen eigene Wahlordnungen beschließen.

§ 2 – Allgemeine Regelungen

(1) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers, Wahlleiters und Mitglieds einer Zählkommission können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.

(2) Sowohl bei innerparteilichen Wahlen als auch bei Wahlen zu Volksvertretungen können Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Wahlversammlung zuständigen Versammlungsleiter schriftlich, auch per Telefax, mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(3) Turnusmäßige Neuwahlen dürfen frühestens zwei Monate vor dem Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt werden; in diesem Fall beginnt die Amtsperiode der Neugewählten mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(4) Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

(5) Nach Feststellung des Ergebnisses hat sich der Gewählte über die Annahme der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären. Erklärt der Gewählte sich auf dreimaliges Befragen des Versammlungsleiters nicht, gilt die Wahl als nicht angenommen.

(6) Die Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgen geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(7) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der Versammlung können anstelle von Stimmzetteln elektronische Stimmgeräte gemäß § 9 verwendet werden.

(8) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben.

(9) Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, dass eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. Der Versammlungsleiter soll darauf ausdrücklich hinweisen.

(10) Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. Weisungen des Wahlleiters ist dabei Folge zu leisten.

(11) Nach Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.

(12) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.

(13) Bei Verwendung von elektronischen Abstimmgeräten sind die Regelungen der Absätze 8 bis 11 analog anzuwenden.

§ 3 – Wahlen für ein Parteiamt

(1) Vor der Wahl beschließt die Versammlung, ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einzel-/Gruppenwahl gemäß § 6 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 7 durchgeführt wird.

(2) Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte.

§ 4 – Wahl von Delegierten

(1) Bei der Wahl der Delegierten entscheidet die Versammlung, welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll:

a) herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 6,

b) Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 7 oder

c) Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 8.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.

(3) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

§ 5 – Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

(1) Wahl der Direktkandidaten (Wahlkreiskandidaten)

Vor der Wahl beschließt die Versammlung, ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einzel-/Gruppenwahl gemäß § 6 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 7 durchgeführt wird.

(2) Wahl der Listenkandidaten

Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll:

a) herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 6,

b) Akzeptanzwahlverfahren nach § 7,

c) Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 8.

(3) Führungszeugnis

Jeder Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat im Bundestag, einem Landtag oder dem Europäischen Parlament soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zu berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält.

§ 6 – Herkömmliche Einzel- und Gruppenwahl

(1) Einzelwahl mit einem Kandidaten

Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält der Kandidat nicht die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 4, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.

(2) Einzelwahl mit mehreren Kandidaten

Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Ist die höchste Stimmzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmzahl auf einen, die zweithöchste Stimmzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an. Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl in die Stichwahl nach, es sei denn, dass die Anzahl der noch für die Stichwahl zur Verfügung stehenden Kandidaten mindestens der doppelten Anzahl der zu wählenden Positionen entspricht. Satz 3 gilt entsprechend. Erhält in einer Stichwahl zwischen zwei Kandidaten keiner der Kandidaten die Mehrheit, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.

(3) Herkömmliche Gruppenwahl

Vor dem Beginn der Wahl beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.

a) Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Werden leere Stimmzettel verwendet, kann auf dem Stimmzettel alternativ notiert werden:

1. so viele Namen von Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind oder weniger,
2. Nein,
3. Enthaltung (auch abgekürzt).

Werden Stimmzettel mit vorgegebenen Kandidaten verwendet, kann folgendermaßen alternativ notiert werden:

1. so viele Namen von Kandidaten einmal ankreuzen, wie Positionen zu besetzen sind oder weniger,
2. Nein (einmal, entweder über oder unter den Namen),
3. Enthaltung (einmal, entweder über oder unter den Namen; auch abgekürzt).

Die Abstimmung mit Nein oder Enthaltung bezieht sich jeweils einheitlich auf alle Wahlbewerber.

b) Werden mehr Stimmen abgegeben als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig. Eine Mindestzahl an abgegebenen Stimmen ist nicht vorgeschrieben.

c) Gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind, und zwar die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und Enthaltungen gestimmt haben.

d) Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen teil, und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Sind danach noch Ämter unbesetzt, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, sofern im zuletzt durchgeführten Wahlgang zumindest ein Bewerber gewählt wurde. Ist dies nicht der Fall, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, für die noch unbesetzten Ämter die Wahl neu eröffnet wird oder ob diese Ämter einstweilen unbesetzt bleiben.

§ 7 – Akzeptanzverfahren („Wahl durch Zustimmung“)

(1) Das hier beschriebene Akzeptanzwahlverfahren kann als alternatives Wahlverfahren für Gruppenwahlen sowie Einzelwahlen verwendet werden.

(2) Vor dem Beginn der Wahlen beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.

(3) Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidaten namentlich (Vor- und Nachname) aufzuführen. Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie es Kandidaten gibt.

(4) Hinter jedem Namen ist mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen.

(5) Zu jedem Kandidaten darf nur ein Votum abgegeben werden. Wird für einen Kandidaten kein Votum abgegeben, zählt dies als Enthaltung. Sind hinter einem Namen mehrere Voten gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe für den betreffenden Kandidaten ungültig. Im Übrigen ist der Stimmzettel gültig.

(6) Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, und zwar nur wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Trifft dieses für mehr Kandidaten zu als Positionen zu besetzen sind, sind nur diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, in der Reihenfolge der erzielten Zustimmung. Bei gleicher Ja-Stimmen-Zahl kommt der Kandidat zum Zug, auf den weniger Nein-Stimmen entfallen sind. Ist auch die Nein-Stimmen-Zahl gleich, entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

§ 8 – Zwei-Stufen-Wahlverfahren

(1) Die Aufstellung der Listen erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden die Kandidaten gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und damit für die Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder als Kandidaten in Frage kommen. Unter den im ersten Wahlgang gewählten Kandidaten wird sodann im zweiten Wahlgang die Reihenfolge auf der Liste ermittelt.

a) Erster Wahlgang: Wahl von Kandidaten mit einfacher Mehrheit

i. Vor dem Wahlgang kann die Versammlung eine Mindestzahl und eine Höchstzahl von Kandidaten für den zweiten Wahlgang festlegen.

ii. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von beliebig viel Kandidaten gesetzte Kreuze.

iii. Diejenigen Kandidaten, welche

1. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben bzw.

2. im Falle der Festsetzung einer Höchstzahl von Kandidaten gem. Ziffer i. diejenigen der mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählten Kandidaten, welche in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben bzw. bei Stimmgleichheit auf den letzten Plätzen die Kandidaten mit Stimmgleichheit nehmen am zweiten Wahlgang teil.

iv. Sollte nicht die gemäß Ziffer i. festgelegte Mindestzahl von Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, entscheidet die Versammlung darüber, ob die Anzahl der gewählten Kandidaten ausreicht oder ob noch ein weiterer Wahlgang zur Wahl der Mindestanzahl von Kandidaten erforderlich ist.

b) Zweiter Wahlgang: Bestimmung der Reihenfolge der im ersten Schritt gewählten Kandidaten.

i. Die Versammlung entscheidet vor dem Wahlgang, ob die Reihenfolge der Kandidaten

1. in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen oder

2. in einem Wahlblock für alle Kandidaten bestimmt werden soll.

ii. Entschieden sich die Versammlung für eine Bestimmung der Reihenfolge in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen, so bestimmt sie auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit

1. die Anzahl und Reihenfolge der Wahlblöcke und/oder Einzelwahlgänge sowie

2. die Größe der Wahlblöcke (z. B. Plätze eins bis drei: Einzelwahlgänge; Plätze vier bis acht und neun bis zwanzig Wahlblöcke).

iii. Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden.

iv. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von Kandidaten gesetzte Kreuze.

v. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als es der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ungültig.

vi. Die Listenplätze werden in absteigender Reihenfolge an die Kandidaten vergeben, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

vii. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlung durch Stichwahl, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.

viii. Sollte sich bei der Wahl eines Wahlblocks auf den letzten Plätzen des Wahlblocks eine Stimmgleichheit ergeben, wird der Wahlblock entsprechend erweitert, sodass die stimmgleichen Kandidaten alle als in diesem Wahlblock gewählt gelten.

ix. Nehmen Kandidaten die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

§ 9 Rechtsnatur

(1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Bundesatzung.

(2) Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht.

§ 10 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt nach Beschluss in Kraft.

Gotha, den 19. April 2023

.....
Gröning

.....
Funke

.....
Seeber